



**ALBRECHT DANIEL THAER-INSTITUT
FÜR AGRAR- UND GARTENBAUWISSENSCHAFTEN**

**Institutsrat
Geschäftsordnung ¹**

**Geschäftsordnung des Institutsrates des Albrecht Daniel Thaer-Institutes
für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Lebenswissenschaftlichen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin (GO IR)
vom 31. März 2014**

Übersicht

- I Allgemeines**
 - § 1 Aufgaben
 - § 2 Mitglieder und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht
 - § 3 Vertretung
 - § 4 Mandatsbeendigung
 - § 5 Vorsitz
 - § 6 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

- II Sitzungen**
 - § 7 Termin und Dauer
 - § 8 Einladung
 - § 9 Tagesordnung; Vorlagen
 - § 10 Öffentlichkeit
 - § 11 Beratung

- III Abstimmung**
 - § 12 Beschlussfähigkeit
 - § 13 Beschlussfassung

- IV Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte**
 - § 14 Kommissionen
 - § 15 Ausschüsse
 - § 16 Beauftragte

- V Geschäftsstelle**
 - § 17 Geschäftsstelle
 - § 18 Protokoll

- VI Schlussbestimmungen**
 - § 19 Änderung der Geschäftsordnung
 - § 20 Inkrafttreten

¹ Diese GO lehnt sich eng an die der ehemaligen LGF an; soweit Sachverhalte und Verfahren hierin nicht ausreichend geregelt sind, gelten die Bestimmungen der GO des Fakultätsrates und der GO des Akademischen Senates.

I . Allgemeines

§ 1 Aufgaben

Gem. § 75 Abs. 4 und 5 BerlHG fasst der Institutsrat Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Dazu gehört die Verteilung der zugewiesenen Mittel und Stellen des Instituts. Er beschließt auch über die Vorschläge zur Begründung und Beendigung von Rechtsverhältnissen von Personen, die dem Institut zugewiesen sind. Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung aller Mitglieder des Instituts ein. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 2 Mitglieder und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht

- (1) Dem Institutsrat gehören an:
als Mitglieder (§ 75 Abs. 3 BerlHG sowie § 45 Abs. 1 BerlHG):
 - vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Gastprofessoren und Gastprofessorinnen)
 - ein akademischer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, Lehrbeauftragter oder Lehrbeauftragte, Gastlehrkraft, soweit nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin
 - ein eingeschriebener Student oder Studentin, Doktorand oder Doktorandin,
 - ein sonstiger Mitarbeiter oder Mitarbeiterin.
 - als Vorsitzender oder Vorsitzende der gewählte geschäftsführende Direktor oder die Direktorin (§ 75 Abs. 3 BerlHG)
- (2) Abweichend von der Regelung gem. Abs. (1) wird bis zur Neuwahl der Gremien der Fakultät ein Institutsrat in der Zusammensetzung 7:2:2:2 eingesetzt, der aus den gewählten Mitgliedern des Fakultätsrates der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät besteht. Dieser Institutsrat arbeitet ab dem 1. April 2014 bis zu den Neuwahlen nach dieser Geschäftsordnung.
- (3) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind mit Rede- und Antragsrecht berechtigt:
 - die Dekanin oder der Dekan,
 - die Prodekaninnen oder Prodekane,
 - die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 - die Institutsdirektorinnen oder -direktoren der Fakultät,
 - der Leiterin oder der Leiter der Fakultätsverwaltung,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Organs der Studentenschaft,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
 - die Frauenbeauftragte.
- (4) Der Institutsrat kann weitere Mitglieder des Instituts beratend zu einzelnen Tagesordnungspunkten heranziehen, soweit Angelegenheiten des Wirkungskreises ihrer Einrichtungen und Gremien berührt sind.
Die Geschäftsführende Direktorin oder der Direktor ist berechtigt, Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Beratung heranzuziehen.

§ 3 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates werden im Fall ihrer Verhinderung gem. Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) von der rangnächsten Bewerberin oder Bewerber aus dem Wahlvorschlag, aus dem sie gewählt wurden, vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, sind die weiteren Bewerberinnen oder Bewerber in der entsprechenden Rangfolge vertretungsberechtigt. Eine Vertretung ist nur statthaft, wenn eine Sitzungsteilnahme aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist. Diese Verhinderung ist bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung und die Übergabe der Sitzungsunterlagen zu sorgen.

§ 4 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand HUWO bleibt davon unberührt. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung beim Institutsrat wirksam.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Direktor beruft als Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrates die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse des Institutsrates aus, soweit diese nicht gem. BerIHG beanstandet oder aufgehoben werden. Über die Durchführung der Beschlüsse hat die oder der Vorsitzende dem Institutsrat in angemessener Frist, spätestens auf der nächsten Institutsratssitzung, zu berichten.
- (2) Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Institutsrates gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

§ 6 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

- (1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung trifft der Institutsrat durch Beschluss.
- (2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Einsprüche beeinflussen die Gültigkeit des gefassten Beschlusses nicht.

II. Sitzungen

§ 7 Termine und Dauer

- (1) Sitzungen sollen einmal monatlich stattfinden. Die oder der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder aber die Gesamtheit einer Mitgliedergruppe dies verlangt.
- (2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder beenden, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Er oder sie kann für diesen Fall entscheiden, ob die Sitzung zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt wird.
- (3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen (Pausen) nicht länger als vier Stunden dauern. Die Unterbrechungen dürfen insgesamt eine Stunde nicht überschreiten, eine Verlängerung der Sitzung über vier Stunden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 8 Einladung

- (1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Institutsrates zugesandt werden. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitglieder erhalten Einladungen nebst Tagesordnung. Die gem. § 2 Abs. 3 und 4 einzuladenden Personen erhalten neben der Einladung mit Tagesordnung die Beratungsunterlagen zu den sie betreffenden Punkten der Tagesordnung. Die Einladungen werden in der Regel per E-Mail zugestellt. Mit der Geschäftsstelle des Instituts können abweichende Verfahren der Zustellung vereinbart werden. Der Institutsrat kann im Einzelfall beschließen, dass vertrauliche Unterlagen nicht versandt, sondern für den Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Wird die Einladungsfrist nicht eingehalten, so gilt Absatz 2.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit ist die oder der Vorsitzende berechtigt, die Frist gem. Absatz 1 auf zwei Tage herabzusetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind institutsöffentlich durch Aushang bekannt zu geben.

§ 9 Tagesordnung; Vorlagen

- (1) Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und gibt sie gemeinsam mit der Einladung heraus.
- (2) Die oder der Vorsitzende prüft unverzüglich die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Sie oder er leitet sie, wenn es der Beratungsgegenstand erfordert, an die jeweils zuständige Kommission bzw. den zuständigen Ausschuss des Rates weiter. Die Kommission bzw. der Ausschuss erarbeitet eine schriftliche Stellung-

nahme und leitet diese an die Direktorin oder den Direktor weiter. Nach Abschluss der Prüfung sind die Anträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung einer Institutsratssitzung aufzunehmen.

- (3) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 10. Tag vor der Sitzung in der Geschäftsstelle des Instituts unter Beifügung einer Beschlussvorlage eingegangen sein. Vorlage und etwaige weitere Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zum gleichen Termin einzureichen.
- (4) Tischvorlagen zu Tagesordnungspunkten sind nur in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit statthaft. Sie sollen eine kurze schriftliche Begründung der Dringlichkeit enthalten und maximal eine A4-Seite umfassen. Tischvorlagen sind spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag in der Geschäftsstelle einzureichen. Der Institutsrat entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit bei der Feststellung der Tagesordnung über die Aufnahme der Tischvorlage in die Verhandlungen. Wird gegen die Aufnahme entschieden, so wird die Tischvorlage als Vorlage zur nächsten Sitzung versandt.
- (5) Zur Erleichterung der Protokollführung sollen von Mitgliedern oder Gästen eine schriftliche Kurzfassung ihres Berichtes in digitaler Form während bzw. im Anschluss an die Sitzung vorgelegt werden.
- (6) Der Institutsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der oder dem Vorsitzenden festgesetzte Reihenfolge der Gegenstände ändern (GO-Antrag) oder diese überhaupt von der Tagesordnung absetzen (GO-Antrag), muss aber zugleich bestimmen, wann diese wieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (7) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Institutsrat vor Eintritt in die Tagesordnung die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen, so wird dieser wieder in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (8) In die Tagesordnung jeder turnusmäßigen Sitzung sind zwingend folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:
 - a) Protokollgenehmigung,
 - b) Bericht der Direktorin oder des Direktors über die Umsetzung der Beschlüsse.
- (9) Der Institutsrat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen des Institutsrates ist Öffentlichkeit als Zuhörer nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugelassen.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Definition von Stellen und die Entwicklung allgemeiner Kriterien hierzu gehören nicht zu den Personalangelegenheiten.

- (3) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder kann der Institutsrat den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.
- (4) Teilnehmer kraft Rechtsvorschrift oder Einladung des Gremiums sind vom Ausschluss der Öffentlichkeit nicht betroffen. Vom Öffentlichkeitsausschluss sind die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und die Frauenbeauftragte nicht betroffen.

§ 11 Beratung

- (1) Die Angehörigen des Institutsrates haben das Recht, jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung zur Sache zu sprechen (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht). Gleiches gilt für die Personen gem. § 2 Abs. 4 im Rahmen ihres Wirkungskreises.
- (2) Der Institutsrat kann mehrheitlich beschließen, auch anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht zu erteilen.
- (3) Anträge, Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen - ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

III. Abstimmung

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Als anwesend gilt nur, wer sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben die Vertretung anzuzeigen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, ist sie zu überprüfen. Wird eine Abstimmung wegen Nichtbeschlussfähigkeit auf die nächste Sitzung verschoben, so ist in dieser Folgesitzung gem. § 47 BerlHG bei entsprechendem Vermerk in der Einladung die Beschlussfähigkeit (auch bei Unterzahl) gewährleistet.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerlHG nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gem. Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Absatz 2 BerlHG).
- (2) Beabsichtigen sämtliche Institutsratsmitglieder einer Gruppe gegen einen Beschlussvorschlag ein Gruppenveto einzulegen, so ist dies vor der Abstimmung anzukündigen. Bei Zustandekommen des Gruppenvetos muss die oder der Vorsitzende die An-

gelegenheit auf Antrag erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Dies gilt auch für geheime Wahlen (Gruppen-Stimmauszählung), nicht aber für Anträge zur Geschäftsordnung.

IV. Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

§ 14 Kommissionen

- (1) Der Institutsrat setzt ständige und nach Bedarf nicht ständige Kommissionen zur Unterstützung der Beratung ein und überträgt ihnen zusätzliche Aufgaben. Die Entscheidung über die Besetzung der Kommissionen wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im Einzelfall entschieden. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Institutsrat benannt.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr bzw. ihm Beauftragte oder ein Beauftragter nimmt die Konstituierung der Kommissionen vor.
- (3) Die Amtszeit der Kommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des Institutsrates.
- (4) Soweit der Institutsrat nichts anderes regelt, haben die Mitglieder des Institutsrates das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen sowie die Protokolle einzusehen.

§ 15 Ausschüsse

Der Institutsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in der Regel Mitglieder des Institutsrates, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder Mitglieder ständiger Kommissionen des Institutsrates sein. Der Institutsrat bestellt mit der Einsetzung des Ausschusses ein geschäftsführendes Mitglied. Die Amtszeit eines Ausschusses endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Institutsrates.

§ 16 Beauftragte

Der Institutsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Institutsbeauftragte benennen. Im Ernennungsbeschluss sind Aufgaben und die zeitliche Befristung der Amtsdauer anzugeben. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Institutsrates.

V. Geschäftsstelle

§ 17 Geschäftsstelle

Der Institutsrat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Die Vertreter der Mitgliedergruppen werden in ihrer Arbeit ebenfalls von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 18 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Institutsrates wird ein von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt. Protokolle werden per E-Mail an alle Mitglieder sowie die Fachgebieten sekretariate des Instituts versandt und im Intranet veröffentlicht. Der Personenkreis gem. § 2 Absatz 1 und 3 erhält außerdem die vertraulichen Anlagen.
- (2) Das Protokoll wird in der nächstfolgenden Sitzung des Institutsrates genehmigt. Änderungen werden jeweils Bestandteil des nächstfolgenden Protokolls. Der Protokollteil der nichtöffentlichen Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung, ggf. am Ende der Institutsratssitzung, genehmigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates. Sie werden mit Beschluss des Institutsrates wirksam.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Institutsrat in Kraft.

Berlin, den 31. März 2014